C/2023/81

16.10.2023

Euro-Wechselkurs [1]

13. Oktober 2023

(C/2023/81)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,0524	CAD	Kanadischer Dollar	1,4397
JPY	Japanischer Yen	157,44	HKD	Hongkong-Dollar	8,2353
DKK	Dänische Krone	7,4582	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7821
GBP	Pfund Sterling	0,86415	SGD	Singapur-Dollar	1,4405
SEK	Schwedische Krone	11,5500	KRW	Südkoreanischer Won	1 423,08
CHF	Schweizer Franken	0,9546	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,9616
ISK	Isländische Krone	146,50	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6902
NOK	Norwegische Krone	11,5160	IDR	Indonesische Rupiah	16 504,79
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9763
CZK	Tschechische Krone	24,670	PHP	Philippinischer Peso	59,766
HUF	Ungarischer Forint	387,73	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,5350	THB	Thailändischer Baht	38,255
RON	Rumänischer Leu	4,9648	BRL	Brasilianischer Real	5,3352
TRY	Türkische Lira	29,2576	MXN	Mexikanischer Peso	18,8786
AUD	Australischer Dollar	1,6662	INR	Indische Rupie	87,6340

[1] *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

C/2023/182

16.10.2023

Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(C/2023/182)

1. Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ([1]) gibt die Kommission bekannt, dass die unten genannten Antidumpingmaßnahmen zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern keine Überprüfung nach dem folgenden Verfahren eingeleitet wird.

2. **Verfahren**

Die Unionshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muss ausreichende Beweise dafür enthalten, dass das Dumping und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Unionshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Sachverhalte zu ergänzen, zu widerlegen oder zu kommentieren.

3. **Frist**

Die Unionshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der genannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen; dieser muss der Europäischen Kommission (Generaldirektion Handel, Referat G-1, CHAR 4/39, 1049 Brüssel, Belgien ([2])) spätestens drei Monate vor dem in nachstehender Tabelle angegebenen Zeitpunkt vorliegen.

4. Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrländer	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Tag des Außerkrafttretens ([1])
Geschirr und andere Artikel aus Keramik für den Tisch- oder Küchengebrauch	Volksrepublik China	Antidumpingzoll	Durchführungsverordnung (EU) 2019/1198 Der Kommission vom 12. Juli 2019 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Geschirr und anderen Artikeln aus Keramik für den Tisch- oder Küchengebrauch mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 (ABl. L 189 vom 15.7.2019, S. 8)	16.7.2024

([1]) Die Maßnahme tritt an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht (00.00 Uhr) außer Kraft.

([1]) ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.
([2]) mailto:TRADE-Defence-Complaints@ec.europa.eu

C/2023/239

16.10.2023

Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.106646

(C/2023/239)

Datum der Annahme der Entscheidung	7.9.2023
Nummer der Beihilfe	SA.106646
Mitgliedstaat	Niederlande
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	NL_LNV_AGRO_PAV Energie-efficiëntie glastuinbouw — wijziging van de steunmaatregel SA.59823 (2020/N)
Rechtsgrundlage	NL_LNV_AGRO_PAV Energie-efficiëntie glastuinbouw
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Energieeffizienz, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, ländliche Gebiete
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 132 000 000 EUR Jährliche Mittel: 33 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	65,0 %
Laufzeit	bis zum 1.1.2027
Wirtschaftssektoren	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	De Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwalteit Postbus 20401, 2500 EK Den Haag
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA

C/2023/258

16.10.2023

Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.108953

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/258)

Datum der Annahme der Entscheidung	9.10.2023
Nummer der Beihilfe	SA.108953
Mitgliedstaat	Italien
Region	Italien
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Regime di aiuti agli investimenti finalizzati alla produzione di elettrolizzator
Rechtsgrundlage	DM del 27 aprile 2022, n°168 — Regime di aiuti agli investimenti finalizzati alla produzione di elettrolizzatori — PNRR M2C2 Investimento 5.2
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 100 000 000 EUR Jährliche Mittel: 33 333 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	bis zum 31.12.2025
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministero dell'Ambiente e della Sicurezza Energetica — Direzione Generale incentivi energia Via Cristoforo Colombo, 44 — 00147 Roma
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/261

16.10.2023

Bildung der Kammern und Zuteilung der Richter zu den Kammern

(C/2023/261)

Am 27. September 2023 hat das Gericht nach dem Amtsantritt von Herrn Kalėda als Richter des Gerichts und Frau Spangsberg Grønfeldt als Richterin des Gerichts beschlossen, die Entscheidung über die Bildung der Kammern vom 19. September 2022 ([1]) und die Entscheidung über die Zuteilung der Richter zu den Kammern vom 23. September 2022 ([2]) für die Zeit vom 27. September 2023 bis zum 31. August 2025 zu ändern und die Richter wie folgt den Kammern zuzuteilen:

Erste erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Der erweiterte Spruchkörper der Kammer mit fünf Richtern ist mit den drei Richtern des ursprünglich befassten Spruchkörpers und zwei Richtern besetzt, die unter den drei anderen Richtern der Ersten Kammer reihum bestimmt werden.

Erste Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Spielmann;

Formation A: Richter Mastroianni und Richterin Brkan;

Formation B: Richter Mastroianni und Gâlea;

Formation C: Richter Mastroianni und Tóth;

Formation D: Richter Mastroianni und Kalėda;

Formation E: Richterin Brkan und Richter Gâlea;

Formation F: Richterin Brkan und Richter Tóth;

Formation G: Richterin Brkan und Richter Kalėda;

Formation H: Richter Gâlea und Tóth;

Formation I: Richter Gâlea und Kalėda;

Formation J: Richter Tóth und Kalėda.

Zweite erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Der erweiterte Spruchkörper der Kammer mit fünf Richtern ist mit den drei Richtern des ursprünglich befassten Spruchkörpers und zwei Richtern besetzt, die unter den drei anderen Richtern der Zweiten Kammer reihum bestimmt werden.

Zweite Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsidentin Marcoulli;

Formation A: Richter Schwarcz und Richterin Tomljenović;

Formation B: Richter Schwarcz und Norkus;

Formation C: Richter Schwarcz und Valasidis;

Formation D: Richter Schwarcz und Richterin Spangsberg Grønfeldt;

Formation E: Richterin Tomljenović und Richter Norkus;

Formation F: Richterin Tomljenović und Richter Valasidis;

Formation G: Richterinnen Tomljenović und Spangsberg Grønfeldt;

Formation H: Richter Norkus und Valasidis;

([1]) ABl. C 398 vom 17.10.2022, S. 3.
([2]) ABl. C 398 vom 17.10.2022, S. 3.

Formation I: Richter Norkus und Richterin Spangsberg Grønfeldt;

Formation J: Richter Valasidis und Richterin Spangsberg Grønfeldt.

Dritte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Schalin, Richterin Škvařilová-Pelzl, Richter Nõmm, Richterin Steinfatt und Richter Kukovec.

Dritte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Schalin;

Formation A: Richterin Škvařilová-Pelzl und Richter Nõmm;

Formation B: Richterinnen Škvařilová-Pelzl und Steinfatt;

Formation C: Richterin Škvařilová-Pelzl und Richter Kukovec;

Formation D: Richter Nõmm und Richterin Steinfatt;

Formation E: Richter Nõmm und Kukovec;

Formation F: Richterin Steinfatt und Richter Kukovec.

Vierte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident da Silva Passos, Richter Gervasoni, Richterinnen Półtorak, Reine und Pynnä.

Vierte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident da Silva Passos;

Formation A: Richter Gervasoni und Richterin Półtorak;

Formation B: Richter Gervasoni und Richterin Reine;

Formation C: Richter Gervasoni und Richterin Pynnä;

Formation D: Richterinnen Półtorak und Reine;

Formation E: Richterinnen Półtorak und Pynnä;

Formation F: Richterinnen Reine und Pynnä.

Fünfte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Svenningsen, Richter Mac Eochaidh, Laitenberger und Martín y Pérez de Nanclares, Richterin Stancu.

Fünfte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Svenningsen;

Formation A: Richter Mac Eochaidh und Laitenberger;

Formation B: Richter Mac Eochaidh und Martín y Pérez de Nanclares;

Formation C: Richter Mac Eochaidh und Richterin Stancu;

Formation D: Richter Laitenberger und Martín y Pérez de Nanclares;

Formation E: Richter Laitenberger und Richterin Stancu;

Formation F: Richter Martín y Pérez de Nanclares und Richterin Stancu.

Sechste erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsidentin Costeira, Richterin Kancheva, Richter Öberg und Zilgalvis, Richterin Tichy-Fisslberger.

Sechste Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsidentin Costeira;

Formation A: Richterin Kancheva und Richter Öberg;

Formation B: Richterin Kancheva und Richter Zilgalvis;

Formation C: Richterinnen Kancheva und Tichy-Fisslberger;

Formation D: Richter Öberg und Zilgalvis;

Formation E: Richter Öberg und Richterin Tichy-Fisslberger;

Formation F: Richter Zilgalvis und Richterin Tichy-Fisslberger.

Siebte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsidentin Kowalik-Bańczyk, Richter Buttigieg, Hesse und Dimitrakopoulos, Richterin Ricziová.

Siebte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsidentin Kowalik-Bańczyk;

Formation A: Richter Buttigieg und Hesse;

Formation B: Richter Buttigieg und Dimitrakopoulos;

Formation C: Richter Buttigieg und Richterin Ricziová;

Formation D: Richter Hesse und Dimitrakopoulos;

Formation E: Richter Hesse und Richterin Ricziová;

Formation F: Richter Dimitrakopoulos und Richterin Ricziová.

Achte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Kornezov, Richter De Baere, Petrlík und Kecsmár, Richterin Kingston.

Achte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Kornezov;

Formation A: Richter De Baere und Petrlík;

Formation B: Richter De Baere und Kecsmár;

Formation C: Richter De Baere und Richterin Kingston;

Formation D: Richter Petrlík und Kecsmár;

Formation E: Richter Petrlík und Richterin Kingston;

Formation F: Richter Kecsmár und Richterin Kingston.

Neunte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Truchot, Richter Kanninen, Richterin Frendo, Richter Sampol Pucurull, Richterin Perišin.

Neunte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Truchot;

Formation A: Richter Kanninen und Richterin Frendo;

Formation B: Richter Kanninen und Sampol Pucurull;

Formation C: Richter Kanninen und Richterin Perišin;

Formation D: Richterin Frendo und Richter Sampol Pucurull;

Formation E: Richterinnen Frendo und Perišin;

Formation F: Richter Sampol Pucurull und Richterin Perišin.

Zehnte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsidentin Porchia, Richter Jaeger, Madise, Nihoul und Verschuur.

Zehnte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsidentin Porchia;

Formation A: Richter Jaeger und Madise;

Formation B: Richter Jaeger und Nihoul;

Formation C: Richter Jaeger und Verschuur;

Formation D: Richter Madise und Nihoul;

Formation E: Richter Madise und Verschuur;

Formation F: Richter Nihoul und Verschuur.

Das Gericht bestätigt seine Entscheidung vom 23. September 2022, nach der die Vierte, die Fünfte, die Neunte und die Zehnte Kammer mit den Rechtssachen, die ihren Ursprung im Beschäftigungsverhältnis zwischen der Europäischen Union und ihrem Personal haben, und die Erste, die Zweite, die Dritte, die Sechste, die Siebte und die Achte Kammer mit den im Vierten Titel der Verfahrensordnung genannten Rechtssachen betreffend die Rechte des geistigen Eigentums betraut sind.

Es bestätigt außerdem Folgendes:

— Der Präsident und der Vizepräsident sind nicht dauerhaft einer Kammer zugeteilt;

— in jedem Gerichtsjahr tagt der Vizepräsident mit jeder der mit fünf Richtern tagenden Kammer in einer Rechtssache pro Kammer nach folgender Reihenfolge:

  — in der ersten Rechtssache, die mit Entscheidung des Gerichts an eine erweiterte, mit fünf Richtern tagende Formation der Ersten Kammer, der Zweiten Kammer, der Dritten Kammer, der Vierten Kammer und der Fünften Kammer zugewiesen wird;

  — in der dritten Rechtssache, die mit Entscheidung des Gerichts an eine erweiterte, mit fünf Richtern tagende Formation der Sechsten Kammer, der Siebten Kammer, der Achten Kammer, der Neunten Kammer und der Zehnten Kammer zugewiesen wird.

Tagt der Vizepräsident in einer solchen Formation mit fünf Richtern, ist diese mit dem Vizepräsidenten, den Richtern des ursprünglich befassten Spruchkörpers mit drei Richtern und einem der anderen Richter der betreffenden Kammer besetzt, der nach der umgekehrten Reihenfolge der in Art. 8 der Verfahrensordnung festgelegten Rangfolge bestimmt wird.

C/2023/263

16.10.2023

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11281 — GOLDMAN SACHS / CHARLESBANK CAPITAL PARTNERS / WORLD INSURANCE ASSOCIATES)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/263)

Am 5. Oktober 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11281 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2023/269

16.10.2023

ANGABEN DER MITGLIEDSTAATEN ZUR SCHLIEßUNG VON FISCHEREIEN

(C/2023/269)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik [1] wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	23.9.2023
Dauer	23.9.2023 bis 31.12.2023
Mitgliedstaat	Portugal
Bestand oder Bestandsgruppe	RJU/9-C.
Art	Perlrochen (*Raja undulata*)
Gebiet	Unionsgewässer des Gebiets 9
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	11/TQ194

[1] ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

C/2023/270

16.10.2023

Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.101134

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/270)

Datum der Annahme der Entscheidung	18.3.2022
Nummer der Beihilfe	SA.101134
Mitgliedstaat	Italien
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Modifica della carta degli aiuti a finalità regionale per l'Italia (1º gennaio 2022-31 dicembre 2027)
Rechtsgrundlage	N/A
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Regionale Entwicklung (einschließlich der territorialen Zusammenarbeit)
Form der Beihilfe	
Haushaltsmittel	
Beihilfehöchstintensität	40 %
Laufzeit	1.1.2022 — 31.12.2027
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Presidenza del Consiglio dei Ministri — Dipartimento per le politiche di coesione Largo Chigi 19
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm

C/2023/271

16.10.2023

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(C/2023/271)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik [1] wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	**26.8.2023**
Dauer	**26.8.2023 bis 31.12.2023**
Mitgliedstaat	**Spanien**
Bestand oder Bestandsgruppe	**BUM/ATLANT**
Art	**Blauer Marlin *(Makaira nigricans)***
Gebiet	**Atlantik**
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	–
Laufende Nummer	**12/TQ194**

[1] ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

C/2023/276

16.10.2023

Sonderbericht 20/2023:

„Unterstützung von Menschen mit Behinderungen: Die praktischen Auswirkungen der EU-Maßnahmen sind begrenzt“

(C/2023/276)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht 20/2023 „Unterstützung von Menschen mit Behinderungen: Die praktischen Auswirkungen der EU-Maßnahmen sind begrenzt“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs direkt aufgerufen oder von dort heruntergeladen werden: https://www.eca.europa.eu/de/publications/sr-2023-20

C/2023/287

16.10.2023

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(C/2023/287)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ([1]).

MITTEILUNG DER GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Granada“

PDO-ES-A1475-AM03

Datum der Mitteilung: 12. Juli 2023

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Verschiebung traditioneller begriffe

Beschreibung:

Der gesamte Absatz über den der g. U. entsprechenden traditionellen Begriff wurde aus dem Abschnitt gestrichen, in dem er zuvor enthalten war, und in den Abschnitt H.2. („Besondere Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften“) verschoben.

Diese Änderung betrifft Abschnitt A der Produktspezifikation, jedoch nicht das Einzige Dokument.

Gemäß Artikel 105 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 der Kommission über eine gemeinsame Marktorganisation gelten solche Änderungen nicht als Änderungen durch die Union, da sie keine Änderung des Namens der geschützten Ursprungsbezeichnung umfassen, nicht in einer Änderung, Streichung oder Hinzufügung einer Kategorie von Weinbauerzeugnissen bestehen, den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet nicht aufheben und nicht zu zusätzlichen Beschränkungen bei der Vermarktung der Erzeugnisse führen. Es handelt sich daher um eine Standardänderung.

Begründung:

Die Struktur der Produktspezifikation wurde verbessert, indem die traditionellen Begriffe, die für Weine mit dieser g. U. verwendet werden dürfen, im Abschnitt über die Kennzeichnung aufgeführt werden.

2. Spezifikation der Weinkategorien

Beschreibung:

Für jede der unter die g. U. fallenden Weinarten wurden die Weinkategorien aufgenommen, ohne dass etwas hinzugefügt oder gestrichen wurde.

Diese Änderung betrifft Abschnitt B der Produktspezifikation, jedoch nicht das Einzige Dokument.

Gemäß Artikel 105 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 der Kommission über eine gemeinsame Marktorganisation gelten solche Änderungen nicht als Änderungen durch die Union, da sie keine Änderung des Namens der geschützten Ursprungsbezeichnung umfassen, nicht in einer Änderung, Streichung oder Hinzufügung einer Kategorie von Weinbauerzeugnissen bestehen, den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet nicht aufheben und nicht zu zusätzlichen Beschränkungen bei der Vermarktung der Erzeugnisse führen. Es handelt sich daher um eine Standardänderung.

Begründung:

In Artikel 4 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 heißt es: „Bei der Beschreibung der Weinbauerzeugnisse ist die entsprechende Kategorie/sind die entsprechenden Kategorien von Weinbauerzeugnissen aus Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anzugeben“.

([1]) ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

3. **Änderung der analysemerkmale der weine**

Beschreibung:

Für die Weine wird der minimale vorhandene Alkoholgehalt auf 10 % vol für Weiß- und Roséweine und 11 % vol für Rotweine geändert. In Bezug auf den minimalen vorhandenen Alkoholgehalt von Weinen aus überreifen Trauben, der 13 % vol beträgt, wurde ein [redaktioneller] Fehler berichtigt. Der minimale vorhandene Alkoholgehalt des für die Herstellung von Schaum- und Qualitätsschaumweinen verwendeten Weiß- oder Rosé-Grundweins wurde auf 9,5 % vol gesenkt.

Die Mindestwerte für den Gesamtsäuregehalt (Weinsäure) wurden geändert. Für nicht schäumende Weine muss der Wert mindestens 4,0 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure, betragen. Im Untergebiet „Contraviesa-Alpujarra" wurde der Wert für die Mindestgesamtsäure von 4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure, beibehalten. Die Mindestgesamtsäure des Grundweins wurde auf 5,0 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure, gesenkt. Die Mindestgesamtsäure des Grundweins für die Herstellung der Schaum- und Qualitätsschaumweine im Untergebiet „Contraviesa-Alpujarra", die zuvor auf 5,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure, festgesetzt wurde, wird beibehalten.

Der Mindestwert für den Trockenextrakt von nicht schäumenden Weinen und die Mindest- und Höchstwerte für den Trockenextrakt des Grundweins für die Herstellung von geschützten Schaum- und Qualitätsschaumweinen werden gestrichen.

Für Rosé- und Rotweine mit einem Zuckergehalt von mindestens 5 Gramm pro Liter wurde ein Höchstgehalt an Schwefeldioxid von 200 Milligramm pro Liter festgelegt.

Die Analysemerkmale des Grundweins und der daraus gewonnenen Schaumweine wurden auf Qualitätsschaumweine ausgedehnt.

Der maximale pH-Wert der Grundweine für Schaum- und Qualitätsschaumweine und der fertigen Erzeugnisse daraus wurde auf 3,4 angehoben. Aufgrund der besonderen Merkmale des Untergebiets und der verwendeten Sorten wird der bisher auf 3,3 festgesetzte maximale pH-Wert der Grundweine für die Herstellung von Schaum- und Qualitätsschaumweinen sowie der daraus gewonnenen fertigen Erzeugnisse im Untergebiet „Contraviesa-Alpujarra" beibehalten.

Die Mindest- und Höchstwerte für den Aschegehalt des zur Herstellung der geschützten Schaum- und Qualitätsschaumweine verwendeten Grundweins sowie für die geschützten Schaum- und Qualitätsschaumweine selbst werden gestrichen.

Diese Änderung betrifft Abschnitt B.1 („Analysemerkmale") der Produktspezifikation und Punkt 4 des Einzigen Dokuments („Beschreibung des Weins/der Weine").

Gemäß Artikel 105 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 der Kommission über eine gemeinsame Marktorganisation gelten solche Änderungen nicht als Änderungen durch die Union, da sie keine Änderung des Namens der geschützten Ursprungsbezeichnung umfassen, nicht in einer Änderung, Streichung oder Hinzufügung einer Kategorie von Weinbauerzeugnissen bestehen, den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet nicht aufheben und nicht zu zusätzlichen Beschränkungen bei der Vermarktung der Erzeugnisse führen. Es handelt sich daher um eine Standardänderung.

Begründung:

Die Änderung des vorhandenen Alkoholgehalts dient der Anpassung an die Besonderheiten des Klimas und der Böden des Gebiets, an die Bewässerung und an den Geschmack des Marktes, der Weine mit geringerem Alkoholgehalt verlangt.

Die Mindestsäurewerte wurden entsprechend dem Markttrend gesenkt, wobei der geringere Einsatz von önologischen Verfahren der Säuerung zu natürlicheren Weinen führt.

Der Grenzwert für den Trockenextrakt wurde gestrichen, da die Festlegung dieses Mindestwerts nicht zur Qualität der Weine beiträgt und daher als unnötig erachtet wird.

Der pH-Wert wurde aufgrund des geringeren Einsatzes von Säuerungsverfahren bei der Weinbereitung, die an die verwendeten Rebsorten angepasst werden, und aufgrund der klimatischen Vielfalt des Gebiets geändert, wodurch natürlichere Schaum- und Qualitätsschaumweine gewonnen werden.

Was die Aschewerte betrifft, so trägt die Festlegung dieser Grenzwerte nicht zur Qualität der Weine bei und wird daher als unnötig erachtet.

4. **Änderung der organoleptischen Eigenschaften der weine**

Beschreibung:

Dieser Abschnitt wurde neu formuliert, um zwischen den unter die g. U. fallenden Kategorien von Weinbauerzeugnissen und Weinarten zu unterscheiden.

Diese Änderung betrifft Abschnitt B.2 („Wichtigste Analysemerkmale“) der Produktspezifikation und Punkt 4 des Einzigen Dokuments („Beschreibung des Weins/der Weine“).

Gemäß Artikel 105 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 der Kommission über eine gemeinsame Marktorganisation gelten solche Änderungen nicht als Änderungen durch die Union, da sie keine Änderung des Namens der geschützten Ursprungsbezeichnung umfassen, nicht in einer Änderung, Streichung oder Hinzufügung einer Kategorie von Weinbauerzeugnissen bestehen, den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet nicht aufheben und nicht zu zusätzlichen Beschränkungen bei der Vermarktung der Erzeugnisse führen. Es handelt sich daher um eine Standardänderung.

Begründung:

Ziel ist es, die organoleptische Beschreibung jeder Weinart in den verschiedenen Phasen der Bewertung (visuell, olfaktorisch und gustatorisch) klarer zu gestalten und zu spezifizieren und die Deskriptoren zu objektivieren, um der Kontrollstelle die Anwendung der Norm UNE-EN ISO/IEC 17065:2012 „Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren“ oder einer sie ersetzenden Norm in Bezug auf die Tätigkeiten zur Überprüfung der Einhaltung dieses Abschnitts der Produktspezifikation zu erleichtern.

5. **Änderung der Beschreibung der Herstellung der verschiedenen weinarten**

Beschreibung:

Das maximale Fassungsvermögen der Eichenfässer wird für die Angaben „Fermentado en Barrica“, „Barrica“ oder „Roble“ auf 600 Liter erhöht.

Die Verwendung des Begriffs „Premium“ für geschützte Schaumweine wurde geregelt; er ist nun Schaumweinen mit einer Reifezeit von mindestens 12 Monaten von der Tirage bis zum Degorgieren vorbehalten.

Der Begriff „Nuevo“ wurde aufgenommen und geregelt; er gilt für nicht schäumende Weine aus dem Jahr der Weinlese, sofern sie vor dem 1. März des auf das Jahr der Weinlese folgenden Jahres abgefüllt und gekennzeichnet wurden. Der Begriff „Joven“ wurde aufgenommen und geregelt; er gilt für stille Weine, die in demselben Weinjahr gewonnen wurden, in dem sie gekennzeichnet werden. Weine aus überreifen Trauben, die die anderen in den einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen erfüllen, können mit dem spezifischen Begriff „Naturalmente Dulce“ oder „Vendimia tardía“ gekennzeichnet werden.

Diese Änderung betrifft die Abschnitte B.3 („Angaben zur Reifung und zum Herstellungsverfahren“) und B.4 („Sonstige Angaben“) der Produktspezifikation sowie Punkt 9 des Einzigen Dokuments.

Gemäß Artikel 105 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 der Kommission über eine gemeinsame Marktorganisation gelten solche Änderungen nicht als Änderungen durch die Union, da sie keine Änderung des Namens der geschützten Ursprungsbezeichnung umfassen, nicht in einer Änderung, Streichung oder Hinzufügung einer Kategorie von Weinbauerzeugnissen bestehen, den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet nicht aufheben und nicht zu zusätzlichen Beschränkungen bei der Vermarktung der Erzeugnisse führen. Es handelt sich daher um eine Standardänderung.

Begründung:

Die Fassgröße wurde geändert, da dadurch verhindert werden kann, dass die Holzaromen und der Holzgeschmack zu stark werden, da sie, obwohl sie ein Qualitätsmerkmal sind, die von den Verbrauchern so geschätzten Primär- und Sekundäraromen überdecken oder sogar eliminieren können.

Die neuen Begriffe bieten den Verbrauchern mehr Informationen und Transparenz.

6. **Änderung der spezifischen önologischen verfahren**

Beschreibung:

— Streichung von Anforderungen an die Anbauverfahren.

Die Höchstzahl der Rebstöcke pro Hektar und der Augen pro Hektar wurde aufgehoben.

Die Beschränkungen für die Bewässerung wurden aufgehoben.

— Änderung der Eigenschaften der verwendeten Trauben.

Der natürliche Mindestalkoholgehalt von Traubenpartien, die zur Herstellung geschützter Weine verwendet werden können, wird für weiße Trauben auf 10 % vol, für rote Trauben auf 11 % vol und für Trauben, die für Schaumweine bestimmt sind, auf 9 % vol gesenkt.

— Änderung der Weinherstellung.

Die für Roséweine und Schaum- und Qualitätsschaumweine im Untergebiet „Contraviesa-Alpujarra“ zu verwendenden Anteile und Rebsorten wurden festgelegt. Diese waren in die Produktspezifikation nicht enthalten.

Es wurde ein einziger Gesamtweinertrag eingeführt und die Unterscheidung nach Farbe oder Art des Weins und des Grundweins aufgehoben. Dieser wurde auf 70 Liter Wein je 100 kg geernteter Trauben festgesetzt, wodurch die Kontrollen vereinfacht werden. Im Untergebiet „Contraviesa-Alpujarra“ darf der Gesamtertrag für die geschützten Weine und den Grundwein nicht über 65 Liter Wein je 100 kg geernteter Trauben liegen.

Im Untergebiet „Contraviesa-Alpujarra“ dürfen keine Eichenholzchips für die Herstellung oder Reifung der Weine verwendet werden, um immer natürlichere Weine zu erhalten und auf künstliche Verfahren zu verzichten. Aufgrund der besonderen Eigenschaften der Sorte Vigiriego (Vigiriega) und des Strebens nach höchster Qualität bei Schaum- und Qualitätsschaumweinen, die nach natürlichen Verfahren hergestellt werden, ist der Zusatz einer Versanddosage im Untergebiet „Contraviesa-Alpujarra“ nicht erlaubt. Nach dem Degorgieren dürfen die Flaschen nur mit demselben Schaumwein aufgefüllt werden. Die önologischen Verfahren der Säuerung und Entfärbung sind während des gesamten Herstellungsprozesses verboten.

Die Umfüllung von Schaumwein von bestimmten Flaschen in andere mit unterschiedlicher Füllmenge ist zulässig, um ihn in einer anderen, insbesondere kleineren Verpackung auf den Markt zu bringen.

— Änderung der Weinvermarktung.

Der entsprechende Absatz wurde umformuliert, sodass nun die Aufsichtsbehörde für die geschützte Ursprungsbezeichnung (Consejo Regulador) andere Arten von Verpackungen zulassen kann, sofern sie der Auffassung ist, dass die Verpackung der Qualität, dem Image oder dem Ansehen der geschützten Weine nicht schadet. Die Aufsichtsbehörde kann außerdem andere Größen von Glasflaschen für die Vermarktung des geschützten Schaumweins zulassen kann. Das Verbot des Verkaufs von nicht abgefülltem Wein außer zwischen Kellereien, die unter dieser g. U. registriert sind, wurde beibehalten.

— Einführung des Winzerbuchs („Cartilla del Viticulor“)

Die Verpflichtung zum Besitz eines „Winzerbuchs“ wurde festgelegt und seine Anwendung geregelt.

Die Änderung betrifft die Abschnitte C.1 („Anbauverfahren“), C.2 („Ernte“), C.3 („Herstellung des Weins“) und C.4 („Vermarktung“) der Produktspezifikation. Der Produktspezifikation wird ein neuer Abschnitt C.5 („Winzerbuch“) hinzugefügt; die Änderung wirkt sich auf Punkt 5.1 des Einzigen Dokuments („Spezifische önologische Verfahren“) aus.

Gemäß Artikel 105 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 der Kommission über eine gemeinsame Marktorganisation gelten solche Änderungen nicht als Änderungen durch die Union, da sie keine Änderung des Namens der geschützten Ursprungsbezeichnung umfassen, nicht in einer Änderung, Streichung oder Hinzufügung einer Kategorie von Weinbauerzeugnissen bestehen, den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet nicht aufheben und nicht zu zusätzlichen Beschränkungen bei der Vermarktung der Erzeugnisse führen. Es handelt sich daher um eine Standardänderung.

Begründung:

Die Festlegung einer Höchstzahl von Rebstöcken und Augen pro Hektar wird als nicht notwendig erachtet, da diese Parameter mit dem Höchstertrag an Trauben pro Hektar zusammenhängen. Der in der Spezifikation festgelegte Höchstertrag bestimmt indirekt die Höchstzahl von Rebstöcken und Augen pro Hektar, weshalb die Streichung dieser Vorgabe, deren Kontrolle überflüssig wäre, keine Auswirkung auf den Ertrag der Rebfläche hat.

Was die Bewässerung betrifft, so können die jahreszeitlich bedingten Regenfälle bei dem auf der Speicherung des Niederschlagswassers beruhenden Systems in manchen Jahren zu bestimmten Zeiten zu einem erheblichen Wasserstress für die Pflanzen führen, wenn nicht bewässert werden darf. Mit der Änderung wird hier Abhilfe geschaffen. Der in der Produktspezifikation festgelegte Höchstertrag bestimmt indirekt die Verwendung von Bewässerungswasser, sodass die Streichung dieser Bedingung sich weder auf die Qualität der Trauben noch auf den Ertrag der Rebflächen auswirkt.

Was den natürlichen Alkoholgehalt der Trauben anbelangt, so verringert diese Änderung die Notwendigkeit önologischer Säuerungsverfahren, was zu natürlicheren Weinen führt.

Mit den Änderungen der Produktionsvorschriften sollen die Kontrollen der Weine sowie die Qualität und Vermarktung der Weine verbessert werden.

Die Änderungen bei der Verpackung dienen der Anpassung an die sich ändernde Marktnachfrage.

Schließlich wird das Winzerbuch eingeführt, um eine bessere Kontrolle über die Traubentransaktionen zu ermöglichen und den Kellereien eine bessere Garantie in Bezug auf den Ursprung der Trauben, die Eintragung der Rebflächen in das Register der g. U. und die Einhaltung der Höchsterträge je Hektar zu geben, damit es nicht später zu einer Aberkennung des Schutzes für diese Weine kommt.

7. **Änderung der Beschreibung des abgegrenzten Gebiets und Einführung neuer kleinerer geografischer Einheiten (untergebiete)**

Beschreibung:

Die Beschreibung der geografischen Abgrenzung wurde verbessert. Es wurden neue Gemeinden, die durch die Teilung von Gemeinden im abgegrenzten geografischen Gebiet entstanden sind, hinzugefügt; das Gebiet der g. U. wurde jedoch nicht erweitert, da es die gesamte Provinz Granada umfasst.

Zusätzlich zum bestehenden Untergebiet „Contraviesa-Alpujarra“ wurden zwei neue Untergebiete aufgenommen, die sich durch homogene geografische Verhältnisse auszeichnen, nämlich „Geoparque-Norte“ und „Poniente“, sowie die Gemeinden, aus denen sie bestehen.

Die Änderung betrifft Abschnitt D („Abgrenzung des geografischen Gebiets“) der Produktspezifikation und Punkt 6 („Abgegrenztes geografisches Gebiet“) des Einzigen Dokuments.

Gemäß Artikel 105 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 der Kommission über eine gemeinsame Marktorganisation gelten solche Änderungen nicht als Änderungen durch die Union, da sie keine Änderung des Namens der geschützten Ursprungsbezeichnung umfassen, nicht in einer Änderung, Streichung oder Hinzufügung einer Kategorie von Weinbauerzeugnissen bestehen, den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet nicht aufheben und nicht zu zusätzlichen Beschränkungen bei der Vermarktung der Erzeugnisse führen. Es handelt sich daher um eine Standardänderung.

Begründung:

Administrative Änderungen bei der Abgrenzung der Gemeinden machen es erforderlich, die neuen Namen bei der Abgrenzung des geografischen Gebiets zu berücksichtigen, ohne dass sich dieses tatsächlich ändert.

Durch die Aufnahme neuer kleinerer geografischer Einheiten (Untergebiete) können die Verbraucher noch genauer über den Ursprung der Trauben informiert werden.

8. **Änderungen des Höchstertrags je Hektar**

Beschreibung:

Die Obergrenze von 7 000 kg für rote Trauben, die für eine spätere Reifung bestimmt sind, wird abgeschafft und bleibt bei 8 000 kg für rote Trauben mit oder ohne spätere Reifung. Die Prozentsätze für die Erzeugung in den ersten Jahren nach der Anpflanzung wurden gestrichen.

Die Änderung betrifft Abschnitt E der Produktspezifikation („Höchstertrag je Hektar“) und Punkt 5.2 („Höchsterträge“) des Einzigen Dokuments.

Gemäß Artikel 105 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 der Kommission über eine gemeinsame Marktorganisation gelten solche Änderungen nicht als Änderungen durch die Union, da sie keine Änderung des Namens der geschützten Ursprungsbezeichnung umfassen, nicht in einer Änderung, Streichung oder Hinzufügung einer Kategorie von Weinbauerzeugnissen bestehen, den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet nicht aufheben und nicht zu zusätzlichen Beschränkungen bei der Vermarktung der Erzeugnisse führen. Es handelt sich daher um eine Standardänderung.

Begründung:

Ziel ist es, die Kontrolle der Erzeugung je Flächeneinheit zu erleichtern. Außerdem werden unnötige und ungerechtfertigte Schwierigkeiten bei der Verwaltung und Bewirtschaftung der Rebflächen vermieden, da die gestrichenen Vorgaben zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand geführt haben, ohne sich positiv auf das Enderzeugnis auszuwirken.

9. **Aufnahme von drei Weißweinsorten**

Beschreibung:

Es wurden drei Weißweinsorten aufgenommen: Blanca Gordal, Macabeo und Viognier. Diese drei Sorten werden als Hauptsorten beschrieben. Die Sorte Baladí Verdejo wird nun unter dem Synonym Jaén Blanco geführt, unter dem sie seit jeher bekannt ist. Die weißen Sorten Macabeo, Blanca Gordal und Viognier sowie die roten Sorten Pinot Noir, Garnacha Tinta und Syrah wurden für die Herstellung von Schaumweinen zugelassen. Aus Gründen der Klarheit wurde „Morisca", das als Synonym für die Sorte Moscatel de Grano Menudo erschien, gestrichen. Die Sorte Viognier wurde für die Herstellung von Weinen aus dem Untergebiet „Contraviesa-Alpujarra" zugelassen. „Vijiriego" wurde durch die zugelassenen Synonyme „Vigiriego" und/oder „Vigiriega" ersetzt.

Die Änderung betrifft Abschnitt F der Produktspezifikation („Rebsorten für die Weinbereitung") und Punkt 7 des Einzigen Dokuments („Wichtigste Keltertraubensorte(n)").

Gemäß Artikel 105 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 der Kommission über eine gemeinsame Marktorganisation gelten solche Änderungen nicht als Änderungen durch die Union, da sie keine Änderung des Namens der geschützten Ursprungsbezeichnung umfassen, nicht in einer Änderung, Streichung oder Hinzufügung einer Kategorie von Weinbauerzeugnissen bestehen, den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet nicht aufheben und nicht zu zusätzlichen Beschränkungen bei der Vermarktung der Erzeugnisse führen. Es handelt sich daher um eine Standardänderung.

Begründung:

Die neuen Sorten sind in Bezug auf den Ertrag und die önologischen Eigenschaften sehr gut für die besonderen Bedingungen der Bezeichnung geeignet und entsprechen dem charakteristischen sensorischen Profil der Weißweine mit der g. U. „Granada". Bei den übrigen Änderungen geht es um die Ersetzung von Namen, um die Spezifikation mit den in dem Gebiet gebräuchlichsten Synonymen in Einklang zu bringen.

10. **Änderungen anderer Anforderungen**

Beschreibung:

Das Verbot der Eintragung von gemischten Anpflanzungen in die Weinbaukartei, die in der Praxis keine vollständige Trennung der verschiedenen Sorten während der Ernte ermöglichen, wird aufgrund der besonderen Merkmale der traditionellen Rebflächen im Untergebiet „Contraviesa-Alpujarra" nur in diesem Untergebiet beibehalten.

Die Änderung betrifft Abschnitt H.1 („Register") der Produktspezifikation und Punkt 5.1 („Weinbereitungsverfahren") des Einzigen Dokuments.

Um das Image der unter die Ursprungsbezeichnung fallenden Erzeugnisse in den Augen der Verbraucher zu verbessern, muss die Aufsichtsbehörde, die die Aspekte im Zusammenhang mit den Vorschriften für die Ursprungsbezeichnung prüft, nun das Anbringen von Etiketten oder anderen Kennzeichnungselementen auf der Flasche oder der Verpackung genehmigen, bevor diese in den Verkehr gebracht werden.

Es wird nun auf den entsprechenden traditionellen Begriff „Denominación de Origen" verwiesen, der die nationale Kategorie bezeichnet, in die der Wein fällt.

Das Untergebiet darf nun in der Kennzeichnung von Weinen angegeben werden, die in den aufgeführten Gemeinden innerhalb des Untergebiets hergestellt, verarbeitet und abgefüllt werden, sofern sie den besonderen Eigenschaften entsprechen, die in der Produktspezifikation für dieses Untergebiet festgelegt sind und alle Trauben aus dem abgegrenzten Gebiet stammen. Auf keinen Fall darf der geschützte Name der g. U. unmittelbar auf den Namen des Untergebiets folgen. Dies wird den Verbrauchern helfen, da sie Informationen über die Herkunft erhalten, durch die sich die charakteristischen Eigenschaften der Weine nach ihrem Ursprung eindeutig bestimmen lassen.

Der Wortlaut der Produktspezifikation wurde in Bezug auf die von der Aufsichtsbehörde ausgegebenen Garantiesiegel, Gütezeichen, Kontrolletiketten oder Stempel verbessert. Die Aufsichtsbehörde kann deren Aufdruck auf dem Etikett durch die eingetragenen Kellereien genehmigen, sofern die der klassifizierten Weinpartie zugewiesene Nummerierung verwendet wird und die von ihr für diesen Zweck festgelegten Vorschriften eingehalten werden, was deren Verwendung durch die angeschlossenen Kellereien erleichtert.

Die Änderung betrifft Abschnitt H.2 der Produktspezifikation („Besondere Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften“) und Nummer 9 des Einzigen Dokuments („Weitere wesentliche Bedingungen“).

Gemäß Artikel 105 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 der Kommission über eine gemeinsame Marktorganisation gelten solche Änderungen nicht als Änderungen durch die Union, da sie keine Änderung des Namens der geschützten Ursprungsbezeichnung umfassen, nicht in einer Änderung, Streichung oder Hinzufügung einer Kategorie von Weinbauerzeugnissen bestehen, den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet nicht aufheben und nicht zu zusätzlichen Beschränkungen bei der Vermarktung der Erzeugnisse führen. Es handelt sich daher um eine Standardänderung.

Begründung:

In diesem Abschnitt sind verschiedene Verbesserungen vorgesehen, die erste betrifft die Kontrolle der Rebflächen, die anderen betreffen die Kennzeichnung.

11. **Aktualisierte angaben**

Beschreibung:

Die Angaben zur zuständigen Behörde und der Link zu den beauftragten Kontrollstellen wurden aktualisiert.

Diese Änderung betrifft Abschnitt I der Produktspezifikation („Kontrollstelle“), wirkt sich aber nicht auf das Einzige Dokument aus.

Gemäß Artikel 105 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 der Kommission über eine gemeinsame Marktorganisation gelten solche Änderungen nicht als Änderungen durch die Union, da sie keine Änderung des Namens der geschützten Ursprungsbezeichnung umfassen, nicht in einer Änderung, Streichung oder Hinzufügung einer Kategorie von Weinbauerzeugnissen bestehen, den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet nicht aufheben und nicht zu zusätzlichen Beschränkungen bei der Vermarktung der Erzeugnisse führen. Es handelt sich daher um eine Standardänderung.

Begründung:

Die Gelegenheit wird genutzt, um diese Daten zu aktualisieren.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Granada

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

4. Schaumwein

5. Qualitätsschaumwein

16. Wein aus überreifen Trauben

4. **Beschreibung des Weins/der Weine**

1. Weißweine und Roséweine

KURZBESCHREIBUNG

Weißweine: Aussehen: Der Wein muss sauber und klar sein, mit einer Farbe, die von grünlich gelb bis bernsteingelb reicht und je nach Herstellungsart die gesamte Bandbreite an Gelbtönen umfassen kann. Geruch: Die Aromen reichen je nach Herstellungsart von frischen und angenehmen bis hin zu stärker entwickelten Aromen. Geschmack: Der Wein muss geschmackvoll und frei von Fehlern sein.

Roséweine: Aussehen: Der Wein muss sauber sein, mit einer Farbe, die von einem sehr blassen Rosa bis zu hellrot reicht und je nach Herstellungsart die gesamte Bandbreite der für einen Rosé möglichen Farbtöne umfassen kann. Geruch: Die Aromen reichen je nach Herstellungsart von frischen und angenehmen bis hin zu stärker entwickelten Aromen. Geschmack: Der Wein muss geschmackvoll und frei von Fehlern sein.

* Minimaler vorhandener Alkoholgehalt der Weißweine aus dem Untergebiet Contraviesa-Alpujarra: 11 % vol.

* Minimaler vorhandener Alkoholgehalt der Roséweine aus dem Untergebiet Contraviesa-Alpujarra: 12 % vol.

* Mindestgesamtsäure (in Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure) für das Untergebiet Contraviesa-Alpujarra: 4,5 g/l (60,00 Milliäquivalent pro Liter).

* Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure: 0,05 g/l (0,833 Milliäquivalent pro Liter) je Volumenprozent vorhandener Alkohol in Weinen, die weniger als ein Jahr alt sind. Weine, die älter als ein Jahr sind, dürfen bis zu einem Alkoholgehalt von 10 % vol nicht mehr als 1 g/l (1,66 Milliäquivalent pro Liter) enthalten und weitere 0,06 g/l (1,00 Milliäquivalent pro Liter) je Volumenprozent Alkohol über 10 % vol.

* Schwefeldioxid: Bei Wein mit einem Zuckergehalt von < 5 g/l beträgt der Höchstgehalt an Schwefeldioxid 160 mg/l, bei einem Zuckergehalt von ≥ 5 g/l beträgt der Höchstgehalt an Schwefeldioxid 200 mg/l.

* Sind keine Grenzwerte festgelegt, müssen die geltenden EU-Rechtsvorschriften eingehalten werden.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	10
Mindestgesamtsäure	4,0 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

2. Rotweine

KURZBESCHREIBUNG

Aussehen: Der Wein muss sauber und klar sein, mit einer Farbe, die von rot mit violetten Tönen bis zu rot mit mahagonifarbenen Tönen reicht. Geruch: Der Wein hat reintönige und angenehme Aromen und ist frei von Fehlern. Geschmack: Im Auftakt und bei der Entwicklung im Mund ist der Wein geschmackvoll und frei von Fehlern.

* Minimaler vorhandener Alkoholgehalt im Untergebiet Contraviesa-Alpujarra: 13 % vol; maximaler vorhandener Alkoholgehalt: 16 % vol.

* Mindestgesamtsäure (in Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure) für das Untergebiet Contraviesa-Alpujarra: 4,5 g/l (60,00 Milliäquivalent pro Liter).

* Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure: 0,05 g/l (0,833 Milliäquivalent pro Liter) je Volumenprozent vorhandener Alkohol in Weinen, die weniger als ein Jahr alt sind. Weine, die älter als ein Jahr sind, dürfen bis zu einem Alkoholgehalt von 10 % vol nicht mehr als 1 g/l (1,66 Milliäquivalent pro Liter) enthalten und weitere 0,06 g/l (1,00 Milliäquivalent pro Liter) je Volumenprozent Alkohol über 10 % vol.

* Bei Wein mit einem Zuckergehalt von < 5 g/l beträgt der Höchstgehalt an Schwefeldioxid 150 mg/l, bei einem Zuckergehalt von ≥ 5 g/l beträgt der Höchstgehalt an Schwefeldioxid 200 mg/l.

* Sind keine Grenzwerte festgelegt, müssen die geltenden EU-Rechtsvorschriften eingehalten werden.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	11
Mindestgesamtsäure	4,0 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

3. Weiß- und Roséweine aus überreifen Trauben

KURZBESCHREIBUNG

Aussehen: Der Wein muss sauber und klar sein; die Farbe der Roséweine reicht von einem sehr blassen Rosa bis zu hellrot und kann die gesamte Bandbreite der für einen Rosé möglichen Farbtöne abdecken, wobei auch mahagonifarbene/ziegelrote Töne möglich sind. Die Farbe der Weißweine kann je nach Herstellungsart von goldgelb bis bernsteingelb reichen. Geruch: Frei von Fehlern. Geschmack: Geschmackvoll und frei von Fehlern.

* Maximaler vorhandener Alkoholgehalt: 16 % vol.

* Höchstgehalt an Schwefeldioxid: 200 mg/l, wenn der Restzuckergehalt < 5 g/l beträgt; 250 mg/l, wenn der Restzuckergehalt ≥ 5 g/l beträgt.

* Sind keine Grenzwerte festgelegt, müssen die geltenden EU-Rechtsvorschriften eingehalten werden.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	13
Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	18
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

4. Rotwein aus überreifen Trauben

KURZBESCHREIBUNG

Aussehen: Der Wein muss sauber und klar sein, wobei die Farbe von kirschrot mit möglichen Granattönen bis zu rot mit mahagonifarbenen/ziegelroten Tönen reicht. Geruch: Frei von Fehlern. Geschmack: Geschmackvoll und frei von Fehlern.

* Maximaler vorhandener Alkoholgehalt: 16 % vol.

* Höchstgehalt an Schwefeldioxid: 150 mg/l, wenn der Restzuckergehalt < 5 g/l beträgt; 200 mg/l, wenn der Restzuckergehalt ≥ 5 g/l beträgt.

* Sind keine Grenzwerte festgelegt, müssen die geltenden EU-Rechtsvorschriften eingehalten werden.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	13
Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	20
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

5. Schaum- und Qualitätsschaumwein (Weiß und Rosé)

KURZBESCHREIBUNG

Aussehen: Der Wein muss sauber und klar sein; die Farbe der Weißweine reicht von grünlich gelb bis bernsteingelb und kann je nach Herstellungsart die gesamte Bandbreite an Gelbtönen umfassen. Die Farbe der Roséweine reicht von einem sehr blassen Rosa bis hellrot und kann je nach Herstellungsart die gesamte Bandbreite der für einen Rosé möglichen Farbtöne umfassen. Geruch: Die Aromen reichen je nach Herstellungsart von frischen und angenehmen bis hin zu stärker entwickelten Aromen. Geschmack: Die Weine müssen geschmackvoll und frei von Fehlern sein. Die Weine müssen außerdem die für sie typischen organoleptischen Eigenschaften aufweisen, insbesondere in Bezug auf das Aussehen des Schaums, der anhaltend sein muss, sowie in Bezug auf Glanz, Farbe, Geruch und Geschmack.

* Im Untergebiet „Contraviesa-Alpujarra“ beträgt die Mindestgesamtsäure (ausgedrückt als Weinsäure) 5,5 g/l (73,33 Milliäquivalent pro Liter).

* Sind keine Grenzwerte festgelegt, müssen die geltenden EU-Rechtsvorschriften eingehalten werden.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	11
Mindestgesamtsäure	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	10,83
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	160

5. **Weinbereitungsverfahren**

5.1. *Spezifische önologische Verfahren*

Spezifisches önologisches Verfahren

Anteil der Rebsorten nach Weinart: Roséweine: mindestens 25 % rote Trauben

Eigenschaften der Trauben: Natürlicher Mindestalkoholgehalt: 10 % vol für weiße Trauben, 11 % vol für rote Trauben und 9 % vol für Trauben, die für Schaumweine bestimmt sind.

Für Qualitätsschaumweine werden einige der folgenden Sorten verwendet: Vigiriego (Vigiriega), Sauvignon Blanc, Chardonnay, Macabeo, Moscatel de Alejandría, Moscatel de Grano Menudo, Torrontés, Pinot Noir, Garnacha Tinta, Syrah, Blanca Gordal und Viognier. Im Untergebiet „Contraviesa-Alpujarra“ dürfen Schaumweine ausschließlich aus einer der folgenden Sorten hergestellt werden: Vigiriego (Vigiriega), Chardonnay und Pinot Noir, wobei es sich bei mindestens 70 % der verwendeten Trauben um die Sorte Vigiriego (Vigiriega) handeln muss.

Die Schaumweine werden nach dem „traditionellen klassischen Verfahren“ hergestellt, das eine zweite Gärung in der Flasche und eine Reifezeit von mindestens 9 Monaten zwischen Tirage und Degorgieren vorsieht.

Durch das Pressen wird der Wein extrahiert und vom Trester getrennt, wobei der Endertrag 70 Liter Wein pro 100 Kilogramm geernteter Trauben nicht überschreiten darf. Im Untergebiet „Contraviesa-Alpujarra“ darf der Endertrag nicht über 65 Liter Wein pro 100 Kilogramm geernteter Trauben liegen.

Die Verwendung von Hochgeschwindigkeits-Zentrifugal-Abbeermaschinen oder -Traubenmühlen oder kontinuierlichen Pressen ist verboten. Für die Herstellung und Lagerung des Weins müssen Tanks oder Behältnisse verwendet werden, durch die die Gesundheit und Qualität des Weins gewährleistet wird.

Einschränkung bei der Weinbereitung

Folgendes ist verboten:

— Die Verwendung von Weinfraktionen, die durch unsachgemäßes Pressen gewonnenen wurden, in geschützten Weinen.

— Die Verwendung von Eichenholzchips im Untergebiet „Contraviesa-Alpujarra“ bei der Herstellung oder Reifung, auch während der Gärung frischer Weintrauben und des Traubenmosts sowie während der Lagerung.

— Der Zusatz einer Versanddosage und önologische Verfahren der Säuerung und Entfärbung auf jeder Herstellungsstufe im Untergebiet „Contraviesa-Alpujarra“.

Anbauverfahren

Mindestpflanzdichte: 1 500 Rebstöcke/ha. Die Reben werden nach der Gobelet-Methode bzw. einer ihrer Varianten oder an Spalieren erzogen. Im Untergebiet „Contraviesa-Alpujarra“ sind gemischte Anpflanzungen, die keine separate Ernte nach Sorten ermöglichen, nicht zulässig. Die Bewässerung ist unter den in der Spezifikation festgelegten Bedingungen zulässig. Es werden nur gesunde Trauben geerntet. Im Untergebiet „Contraviesa-Alpujarra“ werden die Trauben in undurchlässigen, starren, offenen Behältnissen transportiert, die leicht zu reinigen sind und nicht mehr als 30 kg wiegen. Die Verwendung von Säcken ist verboten.

5.2. *Höchsterträge*

1. Rotweinsorten

8 000 kg Trauben pro Hektar

2. Weißweinsorten

9 000 kg Trauben pro Hektar

3. Rebsorten für Schaumweine

12 000 kg Trauben pro Hektar

4. Rotweinsorten außer Tempranillo im Untergebiet Contraviesa-Alpujarra

6 000 kg Trauben pro Hektar

5. Rebsorte Tempranillo im Untergebiet Contraviesa-Alpujarra

7 000 kg Trauben pro Hektar

6. Weißweinsorten im Untergebiet Contraviesa-Alpujarra

8 000 kg Trauben pro Hektar

7. Trauben für Schaumweine aus dem Untergebiet Contraviesa-Alpujarra

12 000 kg Trauben pro Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Das für die Traubenerzeugung, die Herstellung und Reifung der Weine mit der Ursprungsbezeichnung „Granada“ abgegrenzte Gebiet umfasst alle Gemeinden der Provinz Granada, die derzeit wie folgt lauten:

Agrón, Alamedilla, Albolote, Albondón, Albuñán, Albuñol, Albuñuelas, Aldeire, Alfacar, Algarinejo, Alhama de Granada, Alhendín, Alicún de Ortega, Almegíjar, Almuñécar, Alpujarra de la Sierra, Alquife, Arenas del Rey, Armilla, Atarfe, Baza, Beas de Granada, Beas de Guadix, Benalúa, Benalúa de las Villas, Benamaurel, Bérchules, Bubión,

Busquístar, Cacín, Cádiar, Cájar, La Calahorra, Calicasas, Campotéjar, Caniles, Cáñar, Capileira, Carataunas, Cástaras, Castilléjar, Castril, Cenes de la Vega, Chauchina, Chimeneas, Churriana de la Vega, Cijuela, Cogollos de Guadix, Cogollos Vega, Colomera, Cortes de Baza, Cortes y Graena, Cuevas del Campo, Cúllar, Cúllar Vega, Darro, Dehesas de Guadix, Dehesas Viejas, Deifontes, Diezma, Dílar, Dólar, Domingo Pérez de Granada, Dudar, Dúrcal, Escúzar, Ferreira, Fonelas, Fornes, Freila, Fuente Vaqueros, Las Gabias, Galera, Gobernador, Gójar, Gor, Gorafe, Granada, Guadahortuna, Guadix, Los Guájares, Gualchos, Güéjar Sierra, Güevéjar, Huélago, Huéneja, Huéscar, Huétor Santillán, Huétor-Tajar, Huétor Vega, Íllora, Itrabo, Iznalloz, Játar, Jayena, Jerez del Marquesado, Jete, Jun, Juviles, Lachar, Lanjarón, Lanteira, Lecrín, Lentegí, Lobras, Loja, Lugros, Lujar, La Malahá, Maracena, Marchal, Moclín, Molvízar, Monachil, Montefrío, Montejícar, Montillana, Moraleda de Zafayona, Moreda, Morelábor, Motril, Murtas, Nevada, Nigüelas, Nívar, Ogíjares, Orce, Órgiva, Otívar, Otura (Villa de), El Padul, Pampaneira, Pedro Martínez, Peligros, La Peza, El Pinar, Pinar, Pinos Genil, Pinos Puente, Polícar, Polopos, Pórtugos, Puebla de Don Fadrique, Pulianas, Purullena, Quéntar, Rubite, Salar, Salobreña, Santa Cruz del Comercio, Santa Fe, Soportújar, Sorvilán, La Taha, Torre-Cardela, Torvizcón, Torrenueva Costa, Trevélez, Turón, Ugíjar, Valderrubio, El Valle, Valle del Zalabí, Valor, Vegas del Genil, Vélez de Benaudalla, Ventas de Huelma, Villamena, Villanueva de las Torres, Villanueva Mesía, Víznar, Zafarraya, Zagra, La Zubia und Zújar.

Innerhalb des Weinbaugebiets der durch die Ursprungsbezeichnung „Granada“ geschützten Weine gibt es drei Untergebiete, die sich durch ihre homogenen geografischen Verhältnisse auszeichnen und traditionell wie folgt bezeichnet werden:

— „Geoparque-Norte“ mit den Gemeinden Albuñán, Aldeire, Alicún de Ortega, Alamedilla, Alquife, Baza, Beas de Guadix, Benalúa, Benamaurel, Caniles, Castilléjar, Castril, Cogollos de Guadix, Cortes de Baza, Cortes y Graena, Cuevas del Campo, Cúllar, Darro, Dehesas de Guadix, Diezma, Dólar, Ferreira, Fonelas, Freila, Galera, Gobernador, Gor, Gorafe, Guadix, Huélago, Huéneja, Huéscar, Jérez del Marquesado, La Calahorra, Lanteira, Lugros, Marchal, Morelabor, Orce, Pedro Martínez, La Peza, Polícar, Puebla de Don Fadrique, Purullena, Valle del Zalabí, Villanueva de las Torres und Zújar;

— „Poniente“ mit den Gemeinden Albolote, Albuñuelas, Alfacar, Alhama de Granada, Alhendín, Almuñécar, Arenas del Rey, Atarfe, Beas de Granada, Cájar, Cenes de la Vega, Cogollos Vega, Cúllar Vega, Deifontes, Dílar, Dúdar, Dúrcal, Las Gabias, Gójar, Granada, Los Guájares, Güéjar Sierra, Güevéjar, Huétor Santillán, Huétor Vega, Itrabo, Jayena, Jete, Lecrín, Lentegí, Molvízar, Monachil, Motril, Nigüelas, Nívar, Ogíjares, Otívar, Otura, El Padul, Peligros, El Pinar, Pinos Genil, Pulianas, Quéntar, Salobreña, Santa Cruz del Comercio, Santa Fe, El Valle, Vegas del Genil, Vélez de Benaudalla, Ventas de Huelma, Villamena, Víznar und La Zubia.

— „Contraviesa-Alpujarra“ mit den Gemeinden Albondón, Albuñol, Almegíjar, Cádiar, Cástaras, Lobras, Murtas, Polopos, Rubite, Sorvilán, Torvizcón, Turón und Ugíjar.

7. **Keltertraubensorte(n)**

CABERNET FRANC

CABERNET SAUVIGNON

CHARDONNAY

GARNACHA TINTA

MACABEO – VIURA

MERLOT

MOSCATEL DE ALEJANDRÍA

MOSCATEL DE GRANO MENUDO

PALOMINO

PARDINA – JAÉN BLANCO

PEDRO XIMÉNEZ

PETIT VERDOT

PINOT NOIR

ROME

SAUVIGNON BLANC

SYRAH

TEMPRANILLO

VIJARIEGO BLANCO – BIGIRIEGO

VIOGNIER

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

Weinanbau seit Menschengedenken, archäologische Überreste von Molvízar, römische Villa mit Kelter. Tradition der Weinbereitung, wobei die historischen Quellen bis ins ausgehende 19. Jahrhundert zurückreichen. Die Hälfte der Fläche liegt auf über 1 000 Meter über dem Meeresspiegel, was sich zusammen mit den Temperaturschwankungen während des Tages zwischen Höchstwerten von 39 °C und Tiefstwerten von -4 °C positiv auf die Qualität der Trauben auswirkt. Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge beträgt 450 mm bei durchschnittlich 70 Regentagen. Kalkhaltige Braunerde, arm an organischer Substanz, Phosphor und Stickstoff. All diese Faktoren sind für die in der Produktspezifikation beschriebenen grundlegenden Eigenschaften dieser Weine ausschlaggebend.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Vorschriften)**

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Abfüllung im abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Nicht abgefüllter Wein darf nur zwischen eingetragenen Kellereien befördert werden. Die Abfüllung der geschützten Weine muss in den im Register eingetragenen Kellereien erfolgen. Diese Anforderung ist notwendig, um die organoleptische Qualität zu gewährleisten, da sich die sensorischen Eigenschaften von nicht abgefülltem Wein während der Beförderung oder unter ungünstigen Bedingungen in Kellereien außerhalb des abgegrenzten Gebiets leicht verändern können.

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

In der Kennzeichnung muss das Schutzniveau (traditioneller Begriff), gefolgt vom geschützten Namen und allen obligatorischen oder fakultativen Angaben, die in den geltenden Rechtsvorschriften allgemein vorgesehen sind, angegeben werden. Weine werden mit Garantiesiegeln, nummerierten Etiketten oder Kontrolletiketten versehen, die von der Aufsichtsbehörde (Consejo Regulador) ausgegeben werden.

Die Begriffe „Geoparque-Norte“, „Poniente“ oder „Contraviesa-Alpujarra“ dürfen für Weine verwendet werden, die den in der Produktspezifikation für das jeweilige Untergebiet festgelegten besonderen Eigenschaften entsprechen.

Fakultative Angaben: „Andalucía“.

Um den Begriff „Fermentado en Barrica“ verwenden zu dürfen, muss der Wein in Eichenfässern mit einem Fassungsvermögen von höchstens 600 Litern vergoren werden und mindestens drei Monate im Fass liegen.

Um den Begriff „Barrica“ oder „Roble“ verwenden zu dürfen, muss der Wein mindestens drei Monate lang in Eichenfässern mit einem Fassungsvermögen von höchstens 600 Litern lagern.

Um den Begriff „Premium“ auf Schaumweinen verwenden zu dürfen, müssen mindestens 12 Monate zwischen Tirage und Degorgieren liegen.

Um den Begriff „Reserva“ auf Schaumweinen verwenden zu dürfen, müssen mindestens 18 Monate zwischen Tirage und Degorgieren liegen.

Der Begriff „Nuevo“ darf für nicht schäumende Weine aus dem Jahr der Weinlese verwendet werden, sofern sie vor dem 1. März des auf das Jahr der Weinlese folgenden Jahres abgefüllt und gekennzeichnet wurden.

Der Begriff „Joven“ darf für nicht schäumende Weine verwendet werden, die in demselben Weinjahr gewonnen wurden, in dem sie gekennzeichnet werden.

Die Begriffe „Naturalmente Dulce“ oder „Vendimia tardía“ können für Weine aus überreifen Trauben verwendet werden, die den übrigen Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechen.

Die Begriffe „Cosecha“, „añada“, „vendimia“ oder andere gleichwertige Angaben werden ausschließlich für Weine verwendet, bei denen mindestens 85 % der zur Herstellung verwendeten Trauben in dem genannten Jahr geerntet wurden. Die Angabe ist für die Kennzeichnung von nicht schäumenden (stillen) Weinen verpflichtend.

Der Name einer Rebsorte darf angegeben werden, wenn der Wein zu mindestens 85 % aus dieser Rebsorte besteht. Die Namen von zwei Rebsorten dürfen angegeben werden, wenn der Wein zur Gänze aus diesen Rebsorten hergestellt wird, wobei diese ihrem Mengenanteil entsprechend in absteigender Reihenfolge aufgeführt werden müssen.

Link zur Produktspezifikation

https://lajunta.es/49mdr